

Nur per E-Mail:

**AöW-Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Wasserhaushaltsgesetzes**  
Lobbyregister-Nr.: R000111

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

In Folge der Umsetzung der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, im Folgenden TrinkwRL) sind Anpassungen im WHG vorgesehen und der vorliegende Gesetzesentwurf soll die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer neuen Bundesverordnung schaffen.

Aus unserer Sicht greift der Gesetzesentwurf die Belange für den „Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle“ zu kurz und vernachlässigt wichtige Aspekte, die in der Umsetzung im WHG berücksichtigt werden müssen. Im Einzelnen:

**1. Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle – ganzheitliche Perspektive notwendig**

Die AöW hat die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist Menschenrecht (Right2Water)“ mit anderen Organisationen zusammen unterstützt. Die Bewertung durch die EU-Kommission der TrinkwRL im Hinblick auf die Forderungen von Right2Water hatte zur Folge, dass der Zugang zu Wasser ermöglicht bzw. verbessert werden muss. Wie die Kommission festhielt, ist dies auch eine Verpflichtung aus Ziel 6 der SDGs (siehe Erwägungsgrund 4 der TrinkwRL).

Die AöW begrüßt insoweit Artikel 16 TrinkwRL und deren Umsetzung im vorgeschlagenen WHG. Allerdings muss der Zugang zu Wasser mit einem umfassenderen Ansatz umgesetzt werden. Dies muss folgende Aspekte beinhalten:

## **Zugang für Benachteiligte unter dem Aspekt der Menschenwürde und Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung**

In dem Gesetzesentwurf wird der Wortlaut Absatz 1 in Artikel 16 TrinkwRL unzureichend und sogar gar nicht berücksichtigt. Dieser spricht zunächst den Zugang für alle an – insbesondere auch für benachteiligte Gruppen. Unter sozialen Gesichtspunkten betrifft das die Menschenwürde und das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung, wonach es dafür nicht nur um den Zugang zu Trinkwasser gehen dürfte, sondern mindestens auch um menschenwürdige Versorgung zum Waschen und Sanitärmöglichkeiten geht. Hierfür spricht auch der Wortlaut „für den menschlichen Gebrauch für alle“ in Artikel 16 Absatz 1 TrinkwRL.

### **Wasserverteilung**

Außerdem wird in Artikel 16 Abs. 1 TrinkwRL beim Thema Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle auch das Thema der „Wasserverteilung“ angesprochen. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und Nutzungs- und Zielkonkurrenzen um das Wasser hat das Thema eine wichtige Bedeutung für den Zugang zu Wasser. Trotz der bestehenden Rechtslage, die den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gewährleisten soll, wird deren wachsender Bedeutung in der Praxis nicht immer hinreichend Rechnung getragen. Hier sollte eine größere Verbindlichkeit und Klarheit für den Vorrang der „öffentlichen Wasserversorgung“ für die Praxis in der WHG geschaffen werden. Insbesondere bedarf es neuer angepasster Maßnahmen und Konzepte, um die Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Auch hierzu bedarf es Anpassungen und Klarstellungen im WHG.

### **Qualität**

In Artikel 16 Absatz 1 TrinkwRL müssen die Mitgliedstaaten außerdem dafür Sorge tragen, dass der Zugang zu Wasser für alle „verbessert“ bzw. „aufrechtzuerhalten“ ist. Relevant hierfür sind neben der mengenmäßigen Verfügbarkeit, auch die Sicherstellung der Qualität für die öffentliche Wasserversorgung. In Verbindung mit sozialen Aspekten und Bezahlbarkeit bedeutet dies, dass die Wasserressourcen – insbesondere Grundwasser und Oberflächengewässer –, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, noch stärker geschützt werden müssen, um den Zugang zu Wasser unter den genannten Aspekten langfristig gewährleisten zu können. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Bundesgesetzgeber noch stärker schützend und steuernd regeln muss. Hierzu gehört auch, dass das Verursachungsprinzip bei den zu ergreifenden Maßnahmen und notfalls bei der Finanzierung konsequent beachtet werden muss.

## **2. Bereitstellung von Trinkwasser an öffentlichen Stellen (zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) – Bezahlbarkeit/Wirtschaftlichkeit beachten**

Auch bei der Bereitstellung von Trinkwasserbrunnen ist ein umfassender Ansatz notwendig. Der physische Zugang muss mit der Frage der Bezahlbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit betrachtet werden, sowohl im Hinblick auf die Nutzer als auch im Hinblick der Kosten für den Betrieb und die Bereitstellung. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung lediglich „Die Finanzierung der Entnahmestellen für das erfolgt durch Länder oder Kommunen“ und schließt eine Gebührenfinanzierung an sich aus – hier muss mit den Ländern zusammen Rechtsklarheit geschaffen werden. Der weitere Ansatz in der Gesetzesbegründung, den Ländern und Kommunen einen hohen Ermessensspielraum zu überlassen geht in die richtige Richtung, allerdings muss die Regelung auch bereits jetzt mit verbindlichen

Förderinstrumenten des Bundes und der Länder hinterlegt sein. Eine rechtliche Grundlage für ein Förderungsinstrument könnte Artikel 16 Abs. 3 der TrinkwRL liefern, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, „dass die von den Mitgliedstaaten festgelegte notwendige Unterstützung für zuständige Behörden bei der Durchführung der im vorliegenden Artikel genannten Maßnahmen ermöglicht wird“.

### 3. Kampagnen

In Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 TrinkwRL sind weitere Maßnahmen aufgezählt, die die Mitgliedstaaten zur Förderung der Verwendung von „Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch“ ergreifen können. Diese sind:

- „a) **Hinweise** auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben;
- b) **Kampagnen** zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers durchführen;
- c) die **Bereitstellung** solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden anregen;
- d) die **Bereitstellung** solchen Wassers — kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr — für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.“

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nur Buchstabe c) berücksichtigt. Aus AöW-Sicht muss zumindest das Thema „Kampagnen“ und „Hinweise“ vom Gesetzgeber ebenfalls ausdrücklich klarstellend geregelt werden. Der EU-Gesetzgeber hat sich mit der Formulierung „können“ vor allem die wettbewerbsrechtlich sensible Frage, inwiefern eine solche Förderung – sowohl regulatorischer als auch finanzieller Art – gegenüber Anbietern von abgepacktem Wasser wirkt, völlig offengelassen. Hier bedarf es einer Klarstellung durch den nationalen Gesetzgeber, der bei einer Richtlinie nicht auf eine 1:1-Umsetzung verpflichtet ist, sondern auch darüber hinausgehende Maßnahmen für die Umsetzung ergreifen darf.

Es muss rechtlich klargestellt werden, dass bei Kampagnen für Trinkwasser die öffentlichen Wasserversorger nicht in Wettbewerb zu Herstellern von abgepacktem Wasser stehen. Für die Praxis bleiben außerdem Finanzierungsfragen solcher Maßnahmen völlig offen. Solange hierzu aber keine handhabbaren Rechtsrahmen geschaffen werden, werden solche Maßnahmen zurückhaltend umgesetzt bzw. sehr stark von öffentlichen Fördermitteln abhängig sein.

### 4. Ermächtigungsgrundlage

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage begrüßen wir. Die Möglichkeiten zur Regelung sämtlicher Aspekte sollte möglichst vom Gesetzgeber in der Ermächtigungsgrundlage geregelt werden. Hierzu sollten ergänzende und konkrete Angaben zum Umfang und Ausgestaltung der Risikobewertung erfolgen. Insbesondere müsste die Vereinbarkeit und Abstimmung mit weiteren Regelungen – auch mit Landesregelungen – überprüft werden, ob und unter welchen Umständen den Wasserversorgern überhaupt bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden können.

## **5. Erfüllungsaufwand: Kosten für Bereitstellung und Betrieb**

Aus unserer Sicht variieren die Erfüllungskosten sehr stark. Die Rückmeldungen hinsichtlich der Kosten für Bereitstellung und Betrieb sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Anforderungen/Einzuhaltende Standards
- Verfügbarkeit
- Kauf oder Miete
- Größe der Anlage
- Aufwand für die Errichtung und Leitungserschließung an das Trinkwasser- und Abwasser-Netz
- Aufwand für regelmäßige Inspektionen und Reinigung
- Kosten für den Verbrauch von Trinkwasser sowie Kosten für die Einleitung in das Abwassernetz

Für Rückfragen oder (Verbände-)Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um weitere Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Durmus Ünlü  
*Geschäftsführer*

### **Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.